

Zivilgerichte

Bundesgerichtshof

4 * Ansprüche gegen den Reiseveranstalter aufgrund Vereitelung einer Reise

BGB aF §§ 651 f II, 651 c III

1. Bei der Bestimmung der Höhe des Anspruchs des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf eine angemessene Entschädigung wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit sind vor allem das Ausmaß der Beeinträchtigung des Reisenden durch die nicht oder mangelhaft erbrachten Reiseleistungen und der Reisepreis zu berücksichtigen (Bestätigung von BGHZ 161, 389 = NJW 2005, 1047).
2. Die vollständige Vereitelung einer Reise begründet in der Regel keine Beeinträchtigung des Reisenden, die der Beeinträchtigung durch grob mangelhafte, den Erholungs-, Erlebnis- oder Bildungswert der Reise nahezu vollständig entwertende Mängel der geschuldeten Reiseleistungen gleichkäme.
3. Macht der Reisende einen Entschädigungsanspruch wegen Vereitelung der Reise geltend, stehen ihm daneben weder unter dem Gesichtspunkt des Aufwendungersatzes nach § 651 c III BGB noch unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes die Mehrkosten einer Ersatzreise zu.

BGH, Urteil vom 29.5.2018 – X ZR 94/17

Zum Sachverhalt

Die Kl. begehrte von der beklagten Reiseveranstalterin aus eigenem und abgetretenem Recht ihres Ehemanns eine angemessene Entschädigung wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit sowie die Erstattung von Mehrkosten einer anstelle der gebuchtenen durchgeföhrten Reise. Der Ehemann der Kl. buchte bei der beklagten Reiseveranstalterin für sich und die Kl. eine Kreuzfahrt in der Karibik für die Zeit vom 16. bis 30.11.2015 zu einem Gesamtreisepreis von 4998 Euro. Die Eheleute konnten die Reise nicht antreten, weil es auf dem Schiff keine Buchung für sie gab, wovon sie erst am 13.11.2015 erfuhren. Während des Zeitraums der gebuchten Reise unternahmen die Eheleute eine Reise mit einem Mietwagen durch Florida. Die Kl. begehrte eine Entschädigung in Höhe des vollen Reisepreises wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit, Ersatz der durch die Ersatzreise entstandenen Mehrkosten iHv 887,95 Euro sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten iHv 571,44 Euro.

Das *LG Köln* (Urt. v. 7.2.2017 – 4 O 124/16) hat der Kl. eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit iHv 3685,20 Euro sowie einen Anspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten iHv 409,84 Euro zugesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Auf ihre Berufung hat das *OLG Köln* (Urt. v. 19.7.2017 – 16 U 31/17, BeckRS 2017, 125642) der Kl. einen Anspruch auf Zahlung weiterer 887,95 Euro für durch die Ersatzreise entstandene Mehrkosten sowie auf Freistellung von weiteren 82,70 Euro Rechtsanwaltskosten zuerkannt und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen. Die vom BerGer. zugelassene Revision der Kl. hatte keinen Erfolg, die Anschlussrevision der Bekl. führte zur Wiederherstellung des Urteils des LG.

Aus den Gründen

[6] I. (...) 1. Das BerGer. hat den Anspruch der Kl. auf eine höhere Entschädigung wegen vertaner Urlaubszeit, als sie das LG zugesprochen hat, als unbegründet angesehen.

Die zuerkannte Entschädigung in Höhe von etwa 73 % des Reisepreises trage dem besonderen Zuschnitt der gebuchten Reise als hochwertiger,

attraktiver Kreuzfahrt ebenso Rechnung wie dem Umstand, dass die Bekl. die Reise sehr kurzfristig abgesagt und es dadurch der Kl. und ihrem Ehemann zusätzlich erschwert habe, eine angemessene Ersatzreise zu finden. Eine höhere Entschädigung sei nicht deshalb gerechtfertigt, weil die gebuchte Reise vollständig vereitelt worden sei. Eine zur Rückzahlung des Reisepreises hinzutretende Entschädigung in Höhe des vollen Reisepreises möge angemessen sein, wenn die mangelbehaftete Reise durchgeführt werde und aufgrund erheblicher Reisemängel für den Reisenden eine gegenüber dem völligen Ausbleiben der Reise zusätzliche Belastung darstelle. Bei völligem Ausfall der Reise sei hingegen regelmäßig eine unter dem vollen Reisepreis liegende Entschädigung angemessen, wobei berücksichtigt werde, dass zwar die gebuchte Reise nicht stattfinde, der Reisende aber im Übrigen über seine Zeit frei verfügen könne.

[7] 2. Dies hält den Angriffen der Revision stand.

[8] a) Das BerGer. hat zu Recht angenommen, dass die Reise, zu deren Durchführung die Bekl. vertraglich verpflichtet war, vereitelt worden ist.

[9] Kann oder will der Reiseveranstalter den Reisevertrag nicht ordnungsgemäß erfüllen, zum Beispiel infolge einer Überbuchung, und führt dies dazu, dass der Kunde die Reise nicht antritt, so wird die Reise vereitelt (BGHZ 161, 389 [392] = NJW 2005, 1047 – Malediven-Urteil). So verhält es sich im Streitfall, denn die Reisenden konnten die gebuchte Kreuzfahrt nicht antreten. Der Vereitelung der Reise steht nicht entgegen, dass das BerGer. der Kl. einen Betrag von 887,95 Euro unter dem Gesichtspunkt notwendiger Aufwendungen zur Beseitigung eines Reisemangels zugesprochen hat.

[10] aa) Hätte die Bekl. den Reisenden die unternommene Rundreise in Florida als Abhilfemaßnahme angeboten und hätten die Reisenden diese Form der Abhilfe akzeptiert, könnte allerdings von einer Vereitelung der Reise nicht ausgegangen werden. Denn in diesem Fall wäre die vereinbarte Reise, wenn auch in (deutlich) veränderter und damit mangelhafter Weise, durchgeführt worden. In diesem Fall käme keine Entschädigung der Reisenden wegen vereitelter, sondern wegen erheblich beeinträchtigter Reise in Betracht.

[11] bb) Das Gleiche könnte gelten, wenn die Reisenden die Florida-Reise als eigene Abhilfemaßnahme gebucht hätten, nachdem die Bekl. nicht innerhalb einer von den Reisenden bestimmten Frist Abhilfe geleistet oder die Abhilfe verweigert hätte (§ 651 c III BGB). Dafür ergibt sich jedoch nichts aus den Feststellungen des BerGer. Ausweislich der Berufungsbegründung hat die Kl. den ihr vom BerGer. zugesprochenen Betrag als Schadensersatzanspruch nach § 651 f I BGB wegen Vereitelung der gebuchten Reise geltend gemacht.

[12] b) Ohne Erfolg wendet sich die Revision dagegen, dass das BerGer. die Höhe der Entschädigung nicht höher als das LG bemessen hat.

[13] aa) Die Bemessung der Entschädigung ist grundsätzlich Aufgabe des Tärichters. Seine Würdigung kann vom RevGer. nur in engen Grenzen nachgeprüft werden, insbesondere darauf, ob er die für die Bemessung maßgeblichen Kriterien nicht verkannt, alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt und sich um eine angemessene Beziehung der Entschädigung zum Umfang der Beeinträchtigung bemüht hat (BGHZ 161, 389 [396] = NJW 2005, 1047).

[14] bb) Nicht anders als bei einer mangelhaften Erbringung der vereinbarten Reiseleistung, bei der für die Höhe der Entschädigung der Umfang der die erhebliche Beeinträchtigung begründenden Reisemängel, die zu einer nutzlosen Aufwendung der Urlaubszeit bei den Reisenden gefördert haben, sowie der Reisepreis maßgeblich heranzuziehen sind (BGH, NJW 2012, 2107 Rn. 32; NJW 2018, 789 = RRa 2018, 63 Rn. 22), sind auch bei Vereitelung der Reise das Ausmaß der Beeinträchtigung und der Reisepreis für die Bemessung der Höhe der Entschädigung von maßgeblicher Bedeutung (BGHZ 161, 389 [398] = NJW 2005, 1047).

[15] cc) Der Fall der vollständigen Vereitelung einer Reise ist aber regelmäßig nicht einem Fall gleichzustellen, in dem die Reise wegen Mängeln der Leistung des Veranstalters so erheblich beeinträchtigt worden ist, dass der Erfolg der Reise (nahezu) vollständig verfehlt worden ist und deshalb eine Entschädigung in Höhe des vollen Reisepreises angemessen ist. Daher kann auch einer im Schrifttum verbreiteten Ansicht, nach der bei einem vollständig ausbleibenden Urlaub stets der volle Reisepreis als Entschädigung zuzuerkennen sein soll (*Führich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 11 Rn. 66; *Staudinger/Staudinger*, BGB, Neubearb. 2016, § 651 f Rn. 84; MükoBGB/Tonner, 7. Aufl. 2017, § 651 f Rn. 62; vgl. aber auch *Fischer*, RRa 2005, 98 [103 f.]), nicht beigetreten werden.

[16] dd) Der *Senat* hat in seinem Urteil vom 11.1.2005 dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 651 f II BGB die gesetzgeberische Wertung entnommen, dass auch bei Vereitelung der Reise von einer so schwerwiegenden Beeinträchtigung des vertraglich geschuldeten Leistungserfolgs auszugehen ist, dass eine Entschädigung dafür geboten ist, dass der Kunde seine Urlaubszeit nicht so verbringen konnte wie vom Veranstalter geschuldet. Er hat damit beide Tatbestände aber nicht schlechthin gleichgesetzt, sondern hinzugefügt, dass über die Höhe der Entschädigung damit noch nichts gesagt sei. Insbesondere liege es im Ermessen des Taträchters, in Bagatellfällen von der Zuerkennung einer Entschädigung abzusehen (BGHZ 161, 389 [394 f.] = NJW 2005, 1047).

[17] Er hat ferner den Vorschlag von *Führich* (Reiserecht, 4. Aufl., Rn. 352 b) erörtert, für jeden gänzlich vertanen Urlaubstag die zeitanteilige Quote des vollen Reisepreises anzusetzen. Dieser Vorschlag möge ein angemessenes Ergebnis erbringen, wenn die Reise durchgeführt wurde, aber so schwer beeinträchtigt war, dass, verglichen mit dem Ausbleiben der vertraglich geschuldeten Leistung, die mit der Beeinträchtigung verbundenen Belastungen des Reisenden einen zusätzlichen Ausgleich erforderten. Bei Vereitelung der Reise sei hingegen die taträchterliche Bemessung der Entschädigung mit der Hälfte des Reisepreises revisionsrechtlich nicht zu beanstanden (BGHZ 161, 389 [392, 399] = NJW 2005, 1047).

[18] Auf den ersten Blick mag zwar die vollständige Vereitelung der Reise als die am weitesten reichende Form der Beeinträchtigung des geschuldeten Reiseerfolgs erscheinen. Bei dieser Sichtweise bliebe jedoch außer Betracht, dass die angemessene Entschädigung – anders als die vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises – gerade nicht dem Ausgleich im vertraglichen Synallagma dient, sondern den Reisenden dafür entschädigen soll, dass er seine Urlaubszeit nicht so verbringen konnte, wie mit dem Veranstalter vereinbart (BGHZ 161, 389 [395] = NJW 2005, 1047). Die sich daraus ergebende (immaterielle) Beeinträchtigung kann bei groben Mängeln der Reiseleistung, die sich typischerweise auch auf das physische und psychische Wohlbefinden des Reisenden auswirken, erheblich größer sein, als wenn die Reiseleistung überhaupt nicht erbracht wird. Die Berücksichtigung dieses Aspekts steht auch nicht in Widerspruch dazu, dass es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unerheblich ist, wie der Reisende im Fall einer vereitelten Reise die vorgesehene Reisezeit verbracht hat. Vielmehr ist dies gerade die Konsequenz der Beschränkung der Betrachtung auf den dem Reisenden entgangenen konkreten Nutzen seiner Urlaubszeit in Gestalt der vom Reiseveranstalter versprochenen, aber nicht oder mangelhaft erbrachten Reiseleistungen (BGHZ 161, 389 [395] = NJW 2005, 1047). Sie lässt es als freie Entscheidung des Reisenden und damit als für die Entschädigung unerheblich erscheinen, wie er die für die Reise vorgesehene Zeit tatsächlich verbracht hat; entschei-

dend ist allein das Maß der Beeinträchtigung durch die nicht oder mangelhaft erbrachten Reiseleistungen.

[19] Dies schließt nicht aus, dass in Einzelfällen – bei erschwerend hinzutretenden Umständen, wie etwa einer vereinbarten einzigartigen und aus sachlichen oder persönlichen Gründen nicht nachholbaren Reiseleistung – das Maß der Beeinträchtigung durch eine Vereitelung der Reise dem Maß der Beeinträchtigung durch grob mangelhafte, den Erholungs-, Erlebnis- oder Bildungswert der Reise nahezu vollständig entwertende Mängel gleich- oder nahekommen kann.

[20] ee) Danach weist die taträchterliche Entscheidung, im Streitfall die Entschädigung mit einem etwa 73 % des Reisepreises entsprechenden Betrag zu bemessen, keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Kl. auf. Das BerGer. hat neben dem Reisepreis nicht nur berücksichtigt, dass es sich bei der ausfallenden Reise um eine hochwertige und attraktive Kreuzfahrt gehandelt hat, sondern auch, dass die Bekl. die Reise sehr kurzfristig abgesagt und es dadurch der Kl. und ihrem Ehemann zusätzlich erschwert hat, eine sie ansprechende anderweitige Nutzung der vorgesehenen Reisezeit zu finden. Gleichzeitig hat es in den Blick genommen, dass mit dem völligen Ausfall der Reise zwar die Erwartungen der Reisenden enttäuscht worden sind, diese damit aber über ihre Zeit frei verfügen konnten. Die Revision zeigt nicht auf, dass das BerGer. sich bei dieser Beurteilung nicht um eine angemessene Beziehung der Entschädigung zum Umfang der Beeinträchtigung bemüht oder maßgebliche Umstände nicht berücksichtigt hat.

[21] ff) Auch die Rüge der Kl., die Vorinstanzen hätten bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung zum Nachteil der Kl. Umstände einbezogen, die sie rechtlich nicht hätten berücksichtigen dürfen, greift nicht durch.

[22] Zwar hat das LG nicht beachtet, dass bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung nicht berücksichtigt werden darf, wie der Reisende die Zeit seiner gebuchten, aber durch den Reiseveranstalter vereitelten Reise genutzt hat, da er gegenüber dem Reiseveranstalter auch aufgrund seiner Schadensabwendungs- und -minderungspflicht nach § 254 II BGB nicht verpflichtet ist, Anstrengungen zu entfalten, die den Reiseveranstalter entlasten könnten (BGHZ 161, 389 [396] = NJW 2005, 1047), indem es zwischen (zwölf) Tagen, an denen die Kl. und ihr Ehemann eine Ersatzreise durchgeführt haben, und (drei) Tagen, an denen die Kl. und ihr Ehemann ungewollt zuhause geblieben sind, unterschieden hat und für jene Tage zwei Drittel, für diese aber den vollen Tagesreisepreis angesetzt hat. Diesen Ansatz hat das BerGer. aber nicht übernommen. Vielmehr hat es die vom LG zugekannte Entschädigung, die insgesamt etwa 73 % des Reisepreises entspreche, lediglich im Ergebnis nicht als zulasten der Kl. fehlerhaft beanstandet.

[23] II. Die zulässige Anschlussrevision der Bekl. ist hingegen begründet und führt zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

[24] 1. Das BerGer. hat angenommen, der Kl. stehe ein Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten der Ersatzreise zu. Nach § 651 c III BGB könne der Reisende, wenn der Veranstalter seiner Pflicht zur Abhilfe nicht nachkomme, selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dazu gehörten auch die Aufwendungen für eine Ersatzreise. Entgegen der Ansicht des LG stehe der Ersatzfähigkeit nicht entgegen, dass die von der Kl. und ihrem Ehemann durchgeführte Reise einen anderen Zuschnitt gehabt habe als die gebuchte Reise. Für die Erforderlichkeit der Kosten der Selbstabhilfe sei darauf abzustellen, ob ein verständiger Durchschnittsreisender diese Kosten für erforderlich halten durfte. Dies sei nicht schon deshalb zu verneinen, weil es sich um ein anderes Reiseziel handelte. Eine Verschiebung des Urlaubs

der Eheleute sei nicht in Betracht gekommen, und die Organisation einer vergleichbaren Kreuzfahrt sei aufgrund der Kürze der für die Planung und Buchung einer Ersatzreise zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen. Auch habe die Bekl. den Reisenden keine gleichwertige Ersatzreise anbieten können. Weder die Kosten der Ersatzreise noch deren Zuschitt stünden außer Verhältnis zu der bei der Bekl. gebuchten Reise.

[25] 2. Dies hält in einem entscheidenden Punkt der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

[26] a) Ohne Erfolg beanstandet die Bekl. allerdings, das BerGer. habe verkannt, dass die Berufung der Kl. im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Reise nach Florida mangels einer ordnungsgemäß erhobenen Verfahrensrüge gegen das landgerichtliche Urteil unzulässig gewesen sei.

[27] Das LG hat den Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die selbst gebuchte Ersatzreise nach Florida verneint, weil die Kl. nicht durch Schilderung der unternommenen Anstrengungen dargelegt habe, dass eine Reise mit weniger abweichendem Zuschitt in der Kürze der Zeit nicht buchbar gewesen sei. Dies hat die Kl. mit ihrer Berufung als Überraschungsentscheidung gerügt und vorgetragen, welche Anstrengungen sie und ihr Ehemann unternommen hätten, um im gleichen Zeitraum wie die ursprüngliche eine andere Kreuzfahrt in der Karibik zu buchen. Zu Unrecht bemängelt die Anschlussrevision, es habe an der Mitteilung gefehlt, dass der nachgeholt Vortrag nach Erteilung des vermissen Hinweises bereits in erster Instanz gehalten worden wäre.

[28] Eine auf die Verletzung einer Hinweispflicht § 139 II ZPO gestützte Verfahrensrüge ist allerdings nur dann ordnungsgemäß erhoben, wenn angegeben wird, was auf einen entsprechenden Hinweis in der Vorinstanz vorgebracht worden wäre; der zunächst unterbliebene Vortrag muss vollständig nachgeholt werden und schlüssig sein (BGHZ 170, 311 = NJW-RR 2007, 687 Rn. 20; BGH, NJW-RR 2003, 1003 [1004] = NJW 2003, 2534 Ls., jew. mwN). Diesen Anforderungen genügt jedoch die von der Kl. in der Berufungsbegründung erhobene Rüge. Mit der Rüge einer Überraschungsentscheidung in Verbindung mit dem Vorbringen zu den Anstrengungen, welche die Kl. und ihr Ehemann unternommen hätten, um eine Ersatzkreuzfahrt zu buchen, hat die Berufung erkennbar geltend gemacht, dass die Kl. von entsprechendem Vortrag durch die für sie nicht erkennbare Erheblichkeit dieses Vortrags abgehalten worden sei. Mehr bedurfte es insoweit nicht.

[29] b) Das BerGer. hat jedoch übersehen, dass die Kl. nicht geltend gemacht hat, mit der Buchung der Florida-Reise anstelle von der Bekl. geschuldeten Kreuzfahrt selbst Abhilfe geschaffen zu haben, sondern auch insoweit Schadensersatz wegen Vereitelung der Reise begeht hat. Ist die Reise vereilt worden, kann die Buchung der Florida-Reise nicht gleichzeitig eine Abhilfemaßnahme darstellen. Es kann daher offenbleiben, ob und gegebenenfalls unter welchen weiteren Voraussetzungen die Buchung einer Reise mit erheblich abweichendem Zuschitt als Abhilfemaßnahme iSd § 651 c III BGB in Betracht kommt.

[30] c) Auch unter dem Gesichtspunkt eines Schadensersatzanspruchs nach § 651 f I BGB steht der Kl. der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten der Florida-Reise, die sie mit ihrem Ehemann unternommen hat, nicht zu. Sie muss sich auch insoweit daran festhalten lassen, dass sie mit der Klage geltend gemacht hat, der von der Bekl. geschuldeten Reiseerfolg sei insgesamt vereilt worden, und auf dieser Grundlage die vom LG (rechtskräftig) zuerkannte Entschädigung nach § 651 f II BGB erstritten hat. Für einen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die für eine ersatzweise Herbeiführung des Reiseerfolgs aufgewandt worden sind, ist daneben auch auf schadensersatzrechtlicher Grundlage kein Raum.

Anmerkung

Die Begriffe der Vereitelung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der Reise in § 651 f II BGB aF (jetzt § 651 n II BGB) sind gleichwertig. Beide Begriffe differenzieren Probleme bei Erbringung der Reiseleistungen. Auf eine zusätzliche Erheblichkeit der Beeinträchtigung mit einem Prozentsatz kommt es bei einer vollständig vereitelten Pauschalreise nicht an, sonst hätte die Differenzierung grammatisch keinen Sinn.

Im reiserechtlichen Schrifttum besteht Einigkeit, dass eine Reise vereilt ist, wenn der Reisende sie gar nicht antreten kann oder die Reise gleich zu Anfang abgebrochen werden muss (Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 11 Rn. 52 mwN). Vereitelung ist daher dann anzunehmen, wenn keine Reiseleistungen erbracht werden. Werden Reiseleistungen erbracht, aber nicht vertragsgemäß, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Im Streitfall war die Reise deswegen vereilt, weil die Reisenden die Kreuzfahrt wegen des vertragswidrigen Verhaltens des Veranstalters durch einen Buchungsfehler nicht antreten konnten.

Seit dem Malediven-Urteil des BGH (NJW 2005, 1047) ist davon auszugehen, dass bei der Bestimmung der Höhe des immateriellen Anspruchs durch den Tatrichter eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls vorgenommen werden muss und hierbei der vom Autor vorgeschlagene Reisepreis, aber auch die Reisedauer und das Ausmaß der Beeinträchtigung Maßstab sind. Auch bei Annahme einer vereitelten Reise ist eine qualitative Betrachtung vorzunehmen, inwieweit im Einzelfall eine vollständige Entwertung für die Urlaubsfreude eingetreten ist. Entscheidend ist das Maß der Frustration beim Reisenden wegen der Vereitelung des erstrebten Vertragszwecks einer Erholungs-, Erlebnis- oder Bildungsreise. Bei Berechnung der Entschädigung ist darüber hinaus auch auf die Zahl der beeinträchtigten Tage anzustellen (BGH, NJW 2018, 789). Daher kann bei einer völlig vertanen Reise der volle Reisepreis als immaterielle Entschädigung vom Tatrichter angesetzt werden (Rn. 19).

Hierbei ist aber nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei der Frage, ob die Urlaubszeit nutzlos aufgewendet wurde, keine Umstände einer Vorteilsausgleichung berücksichtigt werden dürfen, wie ein Resterholungswert zu Hause oder eine Ersatzreise. Entscheidend ist das vom Veranstalter geschuldete Leistungspaket und nicht eigene Anstrengungen des Reisenden, um doch noch die Zeit seiner geplanten, aber vereitelten Reise nutzbringend zu gestalten (BGHZ 161, 389 = NJW 2005, 1047 [1049]). Nach dem Malediven-Urteil des BGH kommt es nicht mehr darauf an, wie der Reisende die ursprünglich für die Reise vorgesehene Zeit verbracht hat. Mit der Vereitelung der Reise steht fest, dass der Reisende den von ihm geplanten konkreten Nutzen seiner Urlaubszeit, nämlich den Erfolg der von ihm beim Reiseveranstalter gebuchten Reise, nicht erreichen kann.

Nicht gefolgt werden kann dem Senat darin, dass dem Reisenden neben seinem immateriellen Entschädigungsanspruch nach § 651 f II BGB wegen Vereitelung der Reise kein materieller Schadensersatzanspruch wegen der Mehrkosten seiner Ersatzreise zustehen soll (Rn. 30). Auch wenn der Reisende aus Gründen, die der Reiseveranstalter zu vertreten hat, eine Ersatzreise angetreten hat, kann er neben den Mehrkosten der Ersatzreise nach § 651 f I BGB aF, die er als Vermögensschaden verlangen kann, eine zusätzliche Entschädigung nach § 651 n II BGB wegen des immateriellen Charakters für die ausgefallene Reise verlangen. Dies folgt einmal aus dem Wortlaut des Gesetzes in § 651 f II BGB aF durch die Verwendung des Wortes „auch“, wodurch über den zu ersetzenen Vermögensfolgeschaden zusätzlich eine immaterielle Entschädigung verlangt werden kann. Zum anderen darf dem Reisenden nicht angelastet werden, wie er auf eigene Initiative die Zeit seiner geplanten, aber durch den Veranstalter vereitelten Reise gestaltet hat.